

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 0010/057/2024

Federführung: 0010 Leiter der Hauptverwaltung	Datum: 07.03.2024
Bearbeiter: MJ	AZ:

Beratungsfolge:	Datum:
Geschäftsordnungsausschuss	27.02.2024
Bezirkstag	19.03.2024

Festsetzung der Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten (Art. 53 und 54 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen/KWBG)

Sachverhalt:

Der Bezirkstagspräsident ist kommunaler Wahlbeamter im Sinne des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Als Ehrenbeamter hat der Bezirkstagspräsident gemäß Art. 53 Abs. 1 KWBG Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung wurde zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss des Bezirkstags im Einvernehmen mit dem betroffenen kommunalen Wahlbeamten festgesetzt.

Die Entschädigung für ehrenamtliche Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen muss sich innerhalb bestimmter Beträge halten (Art. 53 Abs. 2 S. 1 KWBG, entsprechend). Der Höchstbetrag beträgt 7.790,80 €. Bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe sind Inhalt und Umfang des Amtes sowie die Schwierigkeit der Verhältnisse zu berücksichtigen (Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KWBG analog). Die Entschädigung kann um bis zu ein Drittel der in Anlage 3 KWBG bestimmten Höchstbeträge erhöht werden, wenn neben dem Ehrenamt keine hauptberufliche Tätigkeit und kein Ehrenamt als erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin wahrgenommen wird (Art. 53 Abs. 3 S. 2 KWBG). In diesem Fall darf die festzusetzende Entschädigung maximal 10.387,73 € betragen.

Seit 01.01.2023 liegt die Entschädigungshöhe bei 6.766,44 €.

Spätere Anpassungen infolge Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A bleiben unberührt (Art. 54 Abs. 2 KWBG). Sämtliche angeführte Beträge sind Bruttobeträge.

Der Geschäftsordnungsausschuss fasste in seiner Sitzung vom 27.02.2024 folgenden **Empfehlungsbeschluss:**

Die Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten als kommunaler Wahlbeamter wird gem. Art. 54 Abs. 1 KWBG auf monatlich 7.790,80 Euro brutto festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten beschließt der Bezirkstag von Unterfranken
– wegen persönlicher Beteiligung unter Ausschluss des betroffenen kommunalen
Wahlbeamten – wie folgt:

Die Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten als kommunaler Wahlbeamter wird ab dem
01.04.2024 gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG auf monatlich 7.790,80 Euro € brutto festgesetzt.